

Reichs = Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 1

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung der Zinsvergütung für vorzeitige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichsteuern. S. 1 — Bekanntmachung über die Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend die Behandlung feindlicher Zwösgüter vom 15. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) hinsichtlich Belgien. S. 2

(Nr. 4599) Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung der Zinsvergütung für vorzeitige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichsteuern. Vom 31. Dezember 1914.

An Stelle des nach der Bekanntmachung vom 1. August 1914, betreffend die sofortige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichsteuern, bisher gewährten Abzugs von 6 $\frac{1}{2}$ % vom Hundert wird vom 10. Januar 1915 ab bis auf weiteres bei sofortiger Bareinzahlung gestundeter Zölle und Reichsteuern — mit Ausnahme der Erbschaftsteuer, der Zuwachssteuer, des Wehrbeitrags und der länger als ein Jahr gestundeten Reichsstempelabgabe von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen — ein Abzug von 5 $\frac{1}{2}$ % vom Hundert für die Zeit vom Einzahlungstage bis zum Ablauf der Stundungsfrist gewährt. Ein Abzug in gleicher Höhe wird gewährt, wenn an Stelle der sofortigen Barzahlung Kriegswchsel übergeben worden sind und diese bei den Zoll- oder Steuerstellen eingelöst werden, ehe sie von der Reichsfinanzverwaltung (der Reichshauptkasse) weiter begeben waren.

Berlin, den 31. Dezember 1914.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Rüch